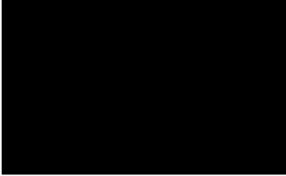




Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin



vorab Information per E-Mail (Ankündigung
Bescheid)

[redacted]@fragdenstaat.de

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681 [redacted]

Fax: +49 30 18681 [redacted]

bearbeitet von:

Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

Betreff: Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Ausgesetztes Vergabeverfahren zum Aufbau des künftigen BOS-
Breitbandnetzes [#275889]

Bezug: Ihr Antrag vom 15. April 2023 (via Mail an die BDBOS-Poststelle)

Geschäftszeichen: St3-100 102/9#137

Berlin, 9. Mai 2023

Seite 1 von 3

Sehr geehrte [redacted]

in Ihrer E-Mail vom 15. April 2023 an die BDBOS beantragten Sie
Informationszugang nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu
Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

In Ihrer Nachricht führen Sie wie nachstehend zitiert aus und bitten um die
Bereitstellung eines Dokumentes mit dem Titel „umfangreiches
Positionspapier“.

„...
bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Unter

https://www.bdbos.bund.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/221201_KoPa_45_Ausschreibung_Entwicklungsumgebung.html schreiben Sie am 01.12.22:

„BDBOS schreibt Breitband-Entwicklungsumgebung aus

Im Rahmen ihres Förderprogramms KoPa_45 baut die BDBOS eine Entwicklungs- und
Forschungsumgebung mit TETRA-, LTE- und 5G-Technologie auf.

Damit soll die Anwendungsentwicklung, forschungsnahe Entwicklung, Erprobung und Testung
von künftigen BOS-Breitbanddiensten ermöglicht werden.

Die Ausschreibung für die Breitbandentwicklungsumgebung wurde jetzt veröffentlicht.

[...]



Seite 2 von 3

Die Ausschreibung für die Lieferung, Installation und den Betrieb der Campusnetze ist seit dem 26. November 2022 veröffentlicht. Angebote können bis zum 16. Januar 2023 über das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eingereicht werden.

[...]"

Jedoch heißt in der Zeitschrift Behördenspiegel, Ausgabe März 2023, auf Seite 31 dazu:

"Restart eines Vergabeverfahrens

Das vom Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums (BMI) und der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) im Herbst 2022 mit dem Rahmen einer Innovationspartnerschaft gestartete Vergabeverfahren für die Phasen null und eins zum Aufbau des künftigen BOS-Breitbandnetzes wurde im November ausgesetzt.

Die BDBOS hat nun nachgearbeitet und ein umfangreiches Positionspapier zum weiteren Vorgehen erstellt.

Dies soll jetzt mit den nach einem Teilnehmerwettbewerb ausgewählten deutschen Mobilfunknetzbetreibern (MNOs) Telekom, Telefónica und Vodafone erörtert werden.

Auf der Basis der von den MNOs zu liefernden Stellungnahmen wollen die Beschafferinnen und Beschaffer das Vergabeverfahren dann neu aufsetzen."

Mein Anliegen:

Bitte stellen Sie das oben genannte "umfangreiche Positionspapier zum weiteren Vorgehen" zur Verfügung. ..."

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag auf Zurverfügungstellung des „umfangreichen Positionspapiers“ lehne ich ab. Im Übrigen erteile ich Ihnen die nachfolgenden Informationen.**
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Zu I.

Sie bitten mit Ihrem IFG-Antrag vom 15. April 2023 um die Zurverfügungstellung des Dokumentes „umfangreiche(s) Positionspapier“. In Ihren Ausführungen verweisen Sie auf den Artikel mit dem Titel „Restart eines Vergabeverfahrens“ auf Seite 31 der Zeitung Behörden Spiegel, in welchem ein sogenanntes von der BDBOS erstelltes „umfangreiches Positionspapier“ Erwähnung findet.

Ich lehne Ihren Antrag auf Bereitstellung des sogenannten Positionspapiers ab, weil dieses Dokument in der BDBOS nicht bekannt ist. In Ermangelung der Ihrerseits begehrten Informationen, hier des o.a. Dokumentes, kann ich Ihrem Antrag nicht nachkommen.



Seite 3 von 3

Ich erlaube mir den Hinweis, dass in Rede stehender Artikel der Zeitung Behörden Spiegel nicht den tatsächlichen Sachverhalt widerspiegelt. Das gestartete Vergabeverfahren wurde nicht ausgesetzt, sondern bis Ende 2023 verlängert.

Es ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Sie können den Widerspruch schriftlich einlegen.
Die Anschrift lautet:

BDBOS
11014 Berlin.

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg eingelegt werden.
E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/E.
Die E-Mail Adresse lautet: St3@bdbos.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

